



LANDKREIS CUXHAVEN

Der Oberkreisdirektor

0099

Landkreis Cuxhaven, Postfach 3 28, 2190 Cuxhaven 1

Herrn

Hohe-Lieth-Weg

2854 Loxstedt-Düring

Amt

Ordnungsamt

Mündl. oder telef. Auskunft erteilt

Zimmer

Vincent-Lübeck-Str. 2, 2190 Cuxhaven

Schriftverkehr nur an die Postanschrift in Cuxhaven

Bitte bei Antworten angeben

Ihr Zeichen

und Tag

Mein Zeichen

Hausruf-Durchwahl

Cuxhaven,

04721 - 66

32.3-32 41 01

RA .09.1989

B e s c h e i d

I.

Genehmigung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz

Aufgrund des § 4 i.V.m. § 15 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG - vom 15.03.1974 (BGBl. I S. 721, 1193), zuletzt geändert am 26.11.1986 (BGBl. I S. 2089) i.V.m. Ziffer 7.2 b, Spalte 1, des Anhanges zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) in der Fassung vom 24.07.1985 (BGBl. I S. 1586), zuletzt geändert am 15.07.1988 (BGBl. I S. 1059) sowie der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten vom 29.05.1985 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27.05.1988 (Nds. GVBl. S. 89), wird hiermit der Firma

Düringer Fleischkontor

Hohe-Lieth-Weg

2854 Loxstedt-Düring

Dienstgebäude:
Kreishaus
2190 Cuxhaven

Besuchszeiten:
Mo.-Fr. 08.00 - 12.00
Mo.-Do. 13.30 - 15.30

Telefon: (0 47 21) 66 - 0
Telex: 232148 lk cux d
Telefax: (0 47 21) 66 20 40

Zahlungen an Kreiskasse Cuxhaven auf Konto:
KSK Wesermünde-Hadeln Nr. 155 000 551, BLZ 292 501 50
SSK Cuxhaven Nr. 100 008, BLZ 241 500 01
PSchA Hamburg Nr. 936 26-204, BLZ 200 100 20

auf Ihren Antrag vom 26.03.1987, hier eingegangen am 16.03.1987, die Genehmigung erteilt, nach Maßgabe der eingereichten Antragsunterlagen auf dem Betriebsgrundstück in Loxstedt, Gemarkung Düring, Flur 1, Flurstück 99/3, eine Erweiterung des Schlachtereibetriebes (Erweiterung von Kühlräumen, Verladezone und Wiegezone) vorzunehmen. Die Erweiterung des Schlachtereibetriebes stellt eine wesentliche Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage gem. § 15 BImSchG dar.

Der Genehmigung liegen folgende Antragsunterlagen zugrunde:

- Antrag auf Genehmigung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 16.03.1987
- Bauantrag
- Lageplan, Maßstab 1 : 1 000
- Bauzeichnungen
- Baubeschreibung
- Statische Berechnung
- Prüfbericht-Nr. 89-296 des Dipl.-Ing. [REDACTED], 2850 Bremerhaven.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage begonnen wird, oder die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben wird (§ 18 Abs. 1 BImSchG).

Die durch das Verfahren entstandenen Kosten (Gebühren und Auslagen) werden der Antragstellerin auferlegt. Die Kostenfestsetzung erfolgt durch besonderen Bescheid.

II.

Die Genehmigung ist an die nachfolgenden Auflagen gebunden:

1. An der Baustelle ist -von der öffentlichen Verkehrsfläche aus gut sichtbar- das der Baugenehmigung beigefügte Bauschild anzubringen. Die Anschriften des Entwurfverfassers, Bauleiters (falls gefordert) und der Unternehmer sind einzutragen.
2. Über die Ausführung der Stahlbetonarbeiten sind gem. DIN 1045, 4.3 a - h fortlaufend Aufzeichnungen zu machen bzw. ein Bautagebuch zu führen.

Die Ergebnisse der Druckfestigkeitsprüfungen und -soweit vorgeschrieben- der Prüfung des Wasserzementwertes sind nach Abschluß der Bauarbeiten der Bau-

aufsichtsbehörde, bei Verwendung von B II auch der fremdüberwachenden Stelle zu übergeben.

3. Es ist eine vom öffentlichen Netz unabhängige Notstromanlage (Sicherheitsbeleuchtung) vorzusehen. Sie muß sich bei Ausfall des Netzstromes selbsttätig einschalten und eine ausreichende Beleuchtung der Rettungswege bis zum Ausgang ins Freie ermöglichen.
4. In den Bereichen "Zerlegung, Produktion, Stapeln und Verpacken" ist durch eine Lüftungstechnische Anlage ein mindestens 3-facher Luftwechsel pro Stunde zu gewährleisten. Die Lüftungstechnische Anlage ist so auszulegen, daß an den Arbeitsplätzen keine unzumutbare Zugluft auftritt. Die Luftgeschwindigkeit im Arbeitsraum darf 0,15 m/sec. nicht überschreiten.
Die Zuluft ist vor der Zuführung zu den zu lüftenden Räumen durch Luftfilter zu reinigen. Die Luftfilter müssen der Güteklasse B 1 entsprechen.
Die Einhaltung der v.g. Forderungen ist bei der Inbetriebnahme durch die Lieferfirma zu überprüfen und schriftlich zu bestätigen. Die Prüf- und Wartungsintervalle sind jeweils festzulegen, sofern die in § 53 Abs. 2 Arbeitsstättenverordnung angegebene Frist von zwei Jahren zu lang ist.
5. Der innenliegende Toilettenraum ist mit einer Lüftungstechnischen Anlage zu versehen, die einen 5-fachen Luftwechsel gewährleistet.
Die Lüftungstechnische Anlage ist über den Lichtschalter zu steuern und mit einer mindestens 15-minütigen Nachlaufzeit zu versehen.
6. Die Fensterflächen im Bereich "Produktion" (Räuche) und "Verladen" sind als Sichtverbindung nach außen auszubilden (Klarglas). Die Unterkante der Fenster soll zwischen 0,85 m und 1,25 m über dem Raumfußboden liegen.
Sämtliche Fenster müssen sich zu Lüftungszwecken öffnen lassen; alternativ ist eine Belüftung entsprechend Punkt 4 vorzusehen.
7. Türen im Verlauf der Rettungsweg sowie die Rettungswege müssen durch eindeutige Sicherheitskennzeichnung deutlich erkennbar sein. Hierzu sind die Rettungszeichen 4 c oder 4 b (Richtungsangabe für Rettungswege) bzw. 4 e (Ausgang) entsprechend Anlage II der Unfallverhütungsvorschrift "Sicherheitskennzeichnung am Arbeitsplatz" (VBG 125) zu verwenden.
Die Sicherheitskennzeichnung ist zumindest selbstleuchtend (fluoreszierend) auszuführen.

8. Die Fußböden sind rutschhemmend auszubilden. Bei Kunststoffbodenbelägen ist dies durch entsprechende Zusatzstoffe zu erreichen. Bei keramischen Bodenbelägen müssen diese der Bewertungsgruppe 3 mit Verdrängungsraum entsprechen.
9. Bei Kälteanlagen sind entsprechend der Unfallverhütungsvorschrift "KALTEANLAGEN" (VBG 20) zu errichten und zu betreiben.
10. Bei Kühlräumen mit Temperaturen unter $- 10^{\circ} \text{C}$ und eine Grundfläche über 20 m^2 muß eine vom allgemeinen Stromversorgungsnetz unabhängige Notrufeinrichtung vorhanden sein.
11. Die Kühlräume sind mit einer Sicherheitsbeleuchtung zu versehen. Die Sicherheitsleuchten sind zumindest im Bereich der Ausgänge vorzusehen.
12. Die Kälteanlagen dürfen erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie einer Dichtheitsprüfung unterzogen und durch einen Sachkundigen auf ihren ordnungsgemäßen Stand geprüft worden sind.
Der bei der Dichtheitsprüfung angewandte Druck darf den für die Anlage oder deren Teile vorgesehenen höchstzulässigen Betriebsdruck nicht überschreiten. Der Sachkundige hat über das Prüfergebnis eine Bescheinigung auszustellen, die aufzubewahren ist.
Die Bescheinigung ist bei der Schlußabnahme vorzulegen.
13. Druckbehälter in den Kälteanlagen sind vor Inbetriebnahme Prüfungen nach § 9 der Druckbehälterverordnung zu unterziehen.
Ggfs. ist die Prüfung durch den Sachverständigen (TOV) durchführen zu lassen.
Die Prüfbescheinigungen sind bei der Schlußabnahme vorzulegen.
14. Elektrische Anlagen und Leitungen dürfen nicht in bzw. auf brennbare Baustoffe installiert werden.
15. In der Nähe der Heißrauchöfen ist eine Feuerlöschdecke gem. DIN 14155 griffbereit und gut sichtbar anzubringen.
16. Die innenliegenden Sanitarräume, deren Vorräume und Labor sind nach DIN 18017, Bl. 1, bis in den freien Luftstrom überdacht zu entlüften. Die Zugangstüren sind vom unteren Bereich mit Zuluftöffnungen von mindestens 150 cm^3 zu versehen.
17. Eine Händewascheinrichtung mit fließendem kaltem Wasser, Seifenspender und hygienisch einwandfreier Händetrocknungsvorrichtung (Papierhandtücher, Tex-

tilhandtuschspender oder ELT-Trockner) sind in den folgenden Räumen zu installieren:

Vorräume der Sanitäreanlagen und Labor.

18. Der Boden der Flächen, auf denen Tiere ausgeladen, getrieben, wartengelassen oder untergebracht werden, muß trittsicher sein. Er muß gereinigt und desinfiziert werden können; Flüssigkeiten müssen vollständig abfließen können. Treibgänge müssen eine möglichst geringe Neigung haben und so beschaffen sein, daß sich die Tiere nicht verletzen können.

Hinweis:

Es wird empfohlen, im Kleinverkaufsraum eine hygienische Händewascheinrichtung zu installieren.

III.

Von der Auslegung des Antrages und der Unterlagen sowie von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte gem. § 15 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden, da durch die Änderung zusätzliche oder andere Emissionen oder auf andere Weise Gefahren, Nachteile oder Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht herbeigeführt werden.

In dem Genehmigungsverfahren wurden folgende Fachbehörden beteiligt:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven
- Gemeinde Loxstedt
- vom Landkreis Cuxhaven:
 - Hochbauamt,
 - Tiefbauamt,
 - Ordnungsamt (Brandschutzprüfer),
 - Gesundheitsamt,
 - Veterinäramt.

Diese haben ihren Fachgebieten entsprechend das beantragte Vorhaben begutachtet und - soweit erforderlich - Auflagen und Hinweise unterbreitet, die unter Abschnitt II berücksichtigt wurden.

Die Kostenentscheidung folgt aus dem Gesetz über die Erhebung von Gebühren und Auslagen in der Verwaltung (Verwaltungskostengesetz) vom 07.05.1962 (Nds. GVBl. S. 43), zuletzt geändert am 02.07.1985 (Nds. GVBl. S. 207).

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Cuxhaven, Vincent-Lübeck-Str. 2, 2190 Cuxhaven, einzulegen. Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei der Bezirksregierung Lüneburg, Postfach 25 20, 2120 Lüneburg, fristgerecht eingelegt wird.



/ Kreisamtsrat